

4134 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 14. November 1991 betreffend ein  
Europäisches Übereinkommen über die Allgemeine Gleichwertigkeit der Stu-  
dienzeiten an Universitäten

Bereits bisher stand das Europäische Abkommen über die Gleichwertigkeit  
der Studienzeit an den Universitäten, BGBI.Nr. 231/1957, in Kraft. Nach  
Artikel 2 dieses Abkommens anerkennen die Vertragsparteien jede Studien-  
zeit, die ein Studierender der lebenden Sprachen an einer Universität ei-  
nes anderen Mitgliedslandes des Europarates verbringt, als gleichwertig  
mit einer entsprechenden Studienzeit an seiner Heimatuniversität, voraus-  
gesetzt, daß die Behörden der erstgenannten Universität diesem Studieren-  
den eine Bescheinigung ausgestellt haben, aus der hervorgeht, daß er die-  
se Studienzeit in zufriedenstellender Weise abgeschlossen hat.

Mit dem gegenständlichen Übereinkommen sollen nun die Fälle der Anwendung  
der Anerkennung der Studienzeit von den Studien der lebenden Sprachen auf  
alle Wissenschaftsgebiete, sofern diese in entsprechender Weise in den  
jeweils beteiligten Vertragsstaaten eingerichtet sind, erweitert werden.  
Die Anerkennung der Gleichwertigkeit ist dabei an zwei Bedingungen ge-  
knüpft, nämlich das Vorhandensein einer generellen Regelung über die  
Anrechenbarkeit sowie die Bescheinigung, daß der Studierende an der aus-  
ländischen Universität die vorgesehenen Studien tatsächlich erfolgreich  
absolviert hat.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorlie-  
genden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des  
Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die  
innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung  
vom 19. November 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen,  
dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den An-  
trag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 14. November 1991 betreffend ein  
Europäisches Übereinkommen über die Allgemeine Gleichwertigkeit der Stu-  
dienzeiten an Universitäten wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 11 19

Hermann Pramendorfer  
Berichterstatter

Erich Putz  
Vorsitzender